

Systematische Rechtssammlung

Nr. 8.2.1.1.1

Ausgabe vom 1. Januar 2026

Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds-Reglement)

vom 23. Oktober 2025

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

I. Zweck, Einlage und deren Verwendung

Art. 1 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz. Die Stadt wird dadurch vitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

² Innenstadt als Marktplatz im Sinne dieses Reglements umfasst sowohl dessen wirtschaftliche wie auch soziale Funktionen.

Art. 2 Perimeter

¹ Als Innenstadt im Sinne dieses Reglements gilt das Stadtgebiet gemäss Plan im Anhang.

² In Ausnahmefällen können auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden.

Art. 3 Förderkriterien

¹ Bei der Beurteilung der Gesuche sind folgende Kriterien relevant:

- Bezug zum Marktplatz als Handelsplatz und/oder als Begegnungsort;
- Ideenattraktivität (Qualität, Innovation);
- Potenzial für Rückkoppelung in den Marktplatz (Aufmerksamkeit, Frequenzsteigerung);
- Nachhaltigkeit (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft);
- niederschwelliger Zugang;
- Kooperation und Austausch (Synergien zwischen Handel und Gewerbe, Events);
- kommerzielles Potenzial (temporäre Angebotserweiterungen, Anschubfinanzierung).

² Gesuche für wiederkehrende Veranstaltungen sind möglich.

³ Direkte Unterstützungen von gewinnorientierten Unternehmen und Organisationen sind ausgeschlossen. Ausgenommen ist die Unterstützung von zeitlich beschränkten Zwischennutzungen.

Art. 4 Einlage

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 12 des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 12. November 2020 (Parkgebührenreglement)².

II. Organisation

Art. 5 Gesuche

Gesuche sind in schriftlicher Form mit einem Projektbeschrieb (Ziele, Massnahmen, Budget inkl. Drittmittel und Termine) bei der Fachstelle Wirtschaft (Finanzdirektion) einzureichen.

Art. 6 Fondsverwaltung

¹ Die Fondsverwaltung entscheidet über die zweckgemäße Verwendung des Fonds und beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

² Die Fondsverwaltung besteht aus

- a. fünf Mitgliedern aus den Branchen Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie und dem Bereich Quartiere; sowie
- b. zwei Mitgliedern aus der Verwaltung aus den Bereichen Wirtschaft (Fachstelle Wirtschaft) und Kultur (Dienstabteilung Kultur und Sport).

Eines der fünf Mitglieder gemäss lit. a ist zugleich Präsident oder Präsidentin.

³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat für vier Jahre gewählt. Die Amtsduer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsduer der Branchenvertretungen ist auf acht Jahre beschränkt; die Amtsduer des Präsidiums ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt.

⁴ Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst, wählt das Präsidium und trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr.

² sRSL 6.3.1.1.3

Art. 7 *Fachstelle Wirtschaft*

Zuständig für die Vorbereitung und die Einberufung der Sitzungen ist das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft. Darüber hinaus überprüft er oder sie die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.

Art. 8 *Koordination*

Zur Koordination und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten klärt das Kommissionsmitglied der Fachstelle Wirtschaft vor dem Entscheid der Fondsverwaltung ab, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen. Er oder sie orientiert diese Stellen.

Art. 9 *Rechnungswesen*

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt durch die Stadtbuchhaltung.

Art. 10 *Berichterstattung und Aufsicht*

Der Stadtrat erstattet einmal im Jahr im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand. Das Finanzinspektorat ist Aufsichtsorgan und wacht darüber, dass der Fonds seinem Zweck gemäss verwendet wird.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.³

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.⁴

Luzern, 25. Oktober 2025

Namens des Grossen Stadtrates

Mirjam Fries
Ratspräsidentin

Daniel Egli
Stadtschreiberin-Stv.

³ Die Referendumsfrist am 5. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen.

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 10. Januar 2026.

Anhang

(zu Art. 2)

